

Vernehmlassungen eingegangen von:

- Werkkommission, Schreiben vom 23. Mai 2020 (WK)
- FDP Fällanden, E-Mail vom 4. Juni 2020 (FDP)
- Lucas David, E-Mail und Schreiben vom 5. Juni 2020 (LD)
- Daniel Frick, E-Mail vom 7. Juni 2020 (DF)
- Vorstand SVP Fällanden, E-Mail vom 11. Juni 2020 (SVP)
- Dieter Hunkeler, E-Mail vom 11. Juni 2020 (DH)
- Bürgerliche Interessengemeinschaft für gesunde Gemeindefinanzen Fällanden, Hans Peter Diethelm, E-Mail vom 12. Juni 2020 (IGfgGF)
- SP Fällanden, E-Mail vom 14. Juni 2020 (SP)
- GLP Fällanden, E-Mail vom 17. Juni 2020 (GLP)

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>Allgemeine Bemerkungen</p>	<p>WK:</p> <p>Das Aufgabengebiet der zukünftigen Tiefbau- und Werkkommission (TWK) sollte mit den Aufgaben, die im Ressort Tiefbau und Werke anstehen, identisch sein. Der Grund ist zweifach:</p> <p>Einerseits wird so das Subsidiaritätsprinzip konsequent umgesetzt, die Miliztauglichkeit erhalten/verbessert und generell werden die Grundsätze der Delegation von Geschäften umgesetzt; dadurch wird die maximale Entlastung des Gemeinderats erreicht.</p> <p>Andererseits sind die Abläufe für die Behandlung von Geschäften im Ressort immer gleich und damit klar und effizient: Die Geschäfte werden von der Abteilung in die TWK gegeben und dort behandelt. Wenn das Geschäft in die (finanzielle) Kompetenz der TWK fällt, wird es abschliessend behandelt und verabschiedet. Wenn es die Kompetenz der TWK übersteigt, wird es behandelt und der daraus resultierende Antrag an den Gemeinderat gestellt.</p> <p>FDP:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die FDP Fällanden begrüsst den Vernehmlassungsentwurf zur neuen Gemeindeordnung und bedankt sich bei allen Beteiligten für die geleistete Arbeit. 2. Die gendergerechte Aufzählung verschiedener Ämter macht den Wortlaut der Vorlage gelegentlich schwerfällig. Wir würden es begrüssen, wenn einfachere Formulierungen verwendet würden – beispielsweise statt der Bezeichnung «Präsidentin bzw. Präsident» der neutrale Begriff «Präsidium». 3. Die FDP Fällanden lehnt die Variante mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) ab und spricht sich für die Beibehaltung des bewährten Modells mit einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus. Da bei einer RGPK nicht nur die finanztechnische, sondern zusätzlich eine inhaltliche Auseinandersetzung gefordert ist, liegen die Anforderungen an die Mitglieder

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>
	<p>einer RGPK höher als bei einer RPK. Die erhöhten Anforderungen und die zu erwartende Mehrbelastung dürften sich negativ auf die Miliztauglichkeit einer solchen Behörde auswirken. Wir befürchten zudem, dass eine RGPK die politische Struktur in einer wenig effizienten und ineffektiven Art und Weise aufbläht. Die finanziellen Auswirkungen einer RGPK dürften beträchtlich sein und unserer Forderung für einen haushälterischen Umgang mit den Steuergeldern zuwiderlaufen.</p> <p>LD:</p> <p>In der Beilage sende ich Euch meine Bemerkungen zum Entwurf einer neuen GO. Mit Ausnahme der Stellung der Schulpflege als Partnerin (und nicht als Befehlsempfängerin) des Gemeinderats sind es alles nur Kleinigkeiten, die ich verbessern möchte.</p> <p>Ich möchte euch gleichzeitig gratulieren für den ausgewogenen Entwurf und die vorzügliche Öffentlichkeitsarbeit, mit welcher ihr den Entwurf angeschoben habt. Gerne hoffe ich auch eine überwältigende Zustimmung.</p> <p>DF:</p> <p>Vielen Dank für die Gelegenheit, an dieser Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung teilnehmen zu können. Vielen Dank auch für Ihren tatkräftigen Einsatz und den unermüdlichen Willen, unsere zweigeteilte Gemeinde zu vereinen. Im Folgenden sende ich Ihnen meine Änderungsvorschläge für die neue Gemeindeordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vorliegende Entwurf der Gemeindeordnung verlässt ab und zu die adäquate Flughöhe (Verordnungsebene) und enthält Regelungen im untergeordneten operativen Bereich. Natürlich kann die Gemeindeordnung immer wieder mit einer erneuten Urnenabstimmung geändert werden. Im operativen Bereich können Änderungen aber sehr schnell und dringend notwendig sein. Die Zeit des Zusammenwachsens soll Spielraum offen lassen, damit die involvierten Behörden ohne Zwang optimale Lösungen erarbeiten können. - Die Schulgemeinde und die politische Gemeinde sollen zukünftig gemeinsame Sache machen. Gerade die Schulverwaltung betreut ein hochspezialisiertes Kerngeschäft und muss deshalb von allen artfremden Tätigkeiten befreit werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Kernauftrag «Bildung» gehören. Dieses Ziel kann optimal erreicht werden, indem die Schulverwaltung als neue Abteilung der bestehenden Gemeindeverwaltung unterstellt wird. Natürlich wird die Schule in vielen Bereichen autonom arbeiten und je nach Bereich weitergehende Entscheidungsbefugnisse haben, als dies für die anderen Verwaltungsabteilungen üblich ist.

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
	<p>SVP:</p> <p>Wir haben unsere Einwände, die wir im Vorfeld der Abstimmung von 2017 gemacht haben, überprüft und weitgehend aufrechterhalten, auch wenn damals der Gemeinderat praktisch ganz darüber hinweggegangen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorbehalte betreffend Kompetenzverschiebungen von Gemeindeversammlung zu Gemeinderat bleiben und sind in der obigen Darstellung erwähnt. - Aus Gründen der Ersparnis und der leichteren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. - Die weitgehende Eigenständigkeit der Schule ist in dieser Form abzulehnen, namentlich betreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Personalwesen. Es ist unsinnig, wenn die Schule ein unabhängiges Personalwesen betreibt. Wie in vielen Betrieben stellt der Linienvorgesetzte Antrag, wählt aus, während die Stabsstelle HR die Anstellung technisch durchführt. • Liegenschaftenbewirtschaftung. Die Schule soll über die Verwendung der Liegenschaften bestimmen, nicht aber über deren Unterhalt. Das ist Sache der zentralen Liegenschaftenverwaltung. - Es ist unbedingt auf die Einführung einer RGPK zu bestehen. Deren Kosten können problemlos eingespielt werden durch Spareffekte (externe Gutachten, Springereinsätze usw.). Durch die Einführung einer RGPK können auch die Auswirkungen der Vielzahl von den bemängelten Regelungen gedämpft werden, was sich auch positiv auf die Verwaltungskosten auswirkt. <p>DH:</p> <p>Meine Eingabe gilt der Politischen Gemeinde sowie der Schulgemeinde Fällanden.</p> <p>Gerne mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es zwischenzeitlich vom Gemeindeamt des Kanton Zürich eine neue überarbeitete Musterordnung gibt: Mai 2020 (dritte überarbeitete Fassung)</p> <p>https://gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/gemeindeorganisation/muster_gemeindeordnungen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/2486_1589814995334.spooler.download.1589810657620.pdf/mugo_versg_def.pdf</p> <p>Artikel, zu denen ich keine Ergänzung oder Änderungsantrag habe, sind gelöscht.</p> <p>Basis für Vergleiche mit der Musterordnung beziehen sich auf die aktuelle (dritte) Fassung.</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
	<p>Thema RPK / PGPK: Mit Verwunderung stelle fest, dass in der vorgegebenen Word-Vorlage für die Vernehmlassung die Variante RGPK nicht vorgesehen ist. Ich gehe davon aus, dass es sich um ein Versehen und nicht um Absicht handelt.</p> <p>http://www.faellanden.ch/de/politik/exekutive/politikinformationen/?action=showinfo&info_id=667961</p> <p>Hinsichtlich RGPK: Die Aussage, dass eine RGPK teuer ist (Verweis auf Video-Information) kann ich nicht teilen. Eine GRPK kann den Gemeinderat unterstützen und so auch eine Zweitmeinung für den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung darstellen.</p> <p>IGfgGF:</p> <p>Die Bürgerliche Interessengemeinschaft «für gesunde Gemeindefinanzen» IGfgGF Fällanden wünscht in acht Artikeln (4, 6, 15, 52 bis 56) im Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung nGO – gestützt auf die neuste Mustergemeindeordnung vom Mai 2020 (3. überarbeitete Fassung) der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich – eine kleine redaktionelle Anpassung, resp. Ergänzung.</p> <p>Die CVP in bescheidenem Umfang und die SVP (vgl. Anhang) in erweitertem Umfang haben uns über ihre Änderungsanträge zur nGO informiert. Seitens der FDP und SP wurden wir nicht informiert.</p> <p>SP:</p> <p>Als weiterhin kritische Stimme gegenüber der Schaffung einer Einheitsgemeinde sehen wir unser Anliegen, dass der Schulpflege in der neuen Gemeindeordnung eine starke Stellung zukommt, als weitgehend erfüllt. Wir sind im Grundsatz mit der vorliegenden Fassung einverstanden.</p> <p>Speziell Stellung nehmen möchten wir zu den zwei nachstehenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit der Zusammenlegung der beiden Güter und dem damit verbunden Einsitz des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin in den Gemeinderat verteilen sich die bisherigen Aufgaben der politischen Gemeinde von heute 7 auf künftig 6 Mitglieder. Die SP Fällanden hegt grosse Zweifel, ob das Amt als Gemeinderat, als Gemeinderätin in diesem Fall weiterhin miliztauglich bleibt und nebenamtlich ausgeübt werden kann. – Die Variante RGPK lehnen wir klar ab. Wir gehen davon aus, dass sie nicht zur Verbesserung des demokratischen Diskurses beitragen wird, sie jedoch mit Mehrkosten (da arbeitsintensiver) verbunden wären.

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<p>GLP:</p> <p>Die GLP Fällanden hat sich eingehend mit dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung auseinandergesetzt. An verschiedenen Stellen haben wir Vorschläge angebracht, welche jeweils die Streichung, Ergänzung oder Veränderung eines Teils eines Artikels beinhalten. Sollten sich hierzu Fragen ergeben, können diese an die oben aufgeführte Adresse gerichtet werden.</p> <p>In einigen Fällen ist uns aufgefallen, dass Kompetenzerweiterungen für den künftigen Gemeinderat eingebaut wurden. Dies verwundert uns, zumal gerade das Thema der Kompetenzerweiterung bei der letzten GO-Revision ein zentraler Streitpunkt war, der allgemein als eine der Hauptursachen für das Scheitern des damaligen Vorschlags betrachtet wird.</p> <p>Vermisst haben wir die Variante der RGPK, welche vom Gemeinderat als Variantenabstimmungsteil angekündigt worden war. Wir haben uns daher erlaubt, erneut unseren Vorschlag, in der vorliegenden Version Art. 52 – Art. 56 betreffend, einzubringen.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Kommentare für die Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs hilfreich sein werden.</p>
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>SVP:</p> <p>Art. 1a Sprachform</p> <p>Die gewählte Funktionsbezeichnung gilt für beide Geschlechter.</p> <p>Begründung: Damit die Gemeindeordnung gestrafft werden kann, sollte auf die Erwähnung jeweils der weiblichen und männlichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet und die Funktionsbezeichnungen jeweils nur in der männlichen Form erwähnt werden (analog zum aktuellen Entwurf der Gemeindeordnung der Gemeinde Brütten ZH). Das Argument des GR «die weiteren Erlasse der Gemeinde seien auch so formuliert» sticht nicht: Das kann man auch wieder ändern.</p>
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Fällanden bildet eine politische Gemeinde. Ihr Wappen ist ein in Gold steigender roter Löwe, geschwänzt mit einem grünen Pfauenstoss.</p> <p>Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>LD:</p> <p>Ergänzung von Abs. 1 Satz 2</p> <p>Ihr Wappen ist ein in Gold steigender roter Löwe, geschwänzt mit einem grünen, sechssäugigen Pfauenstoss.</p> <p>Begründung: Die im Pfauenstoss enthaltenen roten Augen bilden ein wesentliches heraldisches Element des Gemeindewappens und sollten in dessen Beschreibung nicht fehlen. Ob auch die An-</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<p>zahl der Augen wichtig ist, kann nur ein Heraldiker entscheiden. Der verstorbene altGemeindepräsident Albert Ochsner pflegte jedenfalls immer Wert darauf zu legen, dass es im Pfauenstutz sechs und nicht bloss fünf Augen haben müsse!</p> <p>DH: Anmerkung: Die Erwähnung des Wappens hat eher nostalgischen Wert sollte nicht in der «Verfassung» verankert werden.</p> <p>SP: Die Erwähnung des Gemeindewappens ist zu streichen.</p>
<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	
<p>neuer Artikel</p>	<p>DH: Ergänzung neuer Artikel betr. Mittelfristiger Ausgleich Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget-bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre. Begründung: Ist in neuer Musterordnung vom Mai 2020 und sollte gewürdigt werden.</p> <p>IGfgGF: Art. 4 Ziff. 2 (?) Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.</p> <p>SP: Der mittelfristige Ausgleich, wie er an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017 beschlossen wurde, soll in die Gemeindeordnung Eingang finden.</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	
<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterinnen bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 	<p>LD:</p> <p>Verständlichere Formulierung von Ziff. 1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidiums. Dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. das Schulpräsidium und die Mitglieder der Schulpflege, 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>2. die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten und die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>4. die Mitglieder der Sozialbehörde,</p> <p>5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>Begründung: Die genderechte Aufzählung verschiedener Ämter macht den Wortlaut der Vorlage gelegentlich schwerfällig. Zwar ist bekannt, dass die Aufzählung beider Geschlechter auch in anderen Erlassen der Gemeinde erfolgt; dennoch sollte nach einfacheren Formulierungen gesucht werden. So wäre schon viel erreicht, wenn beispielsweise statt der Bezeichnung «Präsidentin bzw. Präsident» der neutrale Begriff «Präsidium» (vgl. Art. 23 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 lit. b, 29, 41, 46, 52 u. 57 nGO, sowie den Wortlaut des Kommentars zu Art. 6 nGO) verwendet würde. Ebenso könnte statt von «Vertreterin oder Vertreter» (vgl. Art. 41 und 46 nGO) kurz von «Vertretung», und statt von «Leiterin oder Leiter» (vgl. Art. 24 Abs. 2, 33 Ziff. 1 u. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 3 u. 39 Abs. 3 nGO) kurz von «Leitung» gesprochen werden.</p> <p>DH: ggf. RGPK</p> <p>IGfgGF: Art. 6 Ziff. 3 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission RGPK,</p> <p>GLP: Anpassung wie folgt: 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission,</p>
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	
<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art.6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzun-</p>	

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
gen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck, 3. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.–, 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p>SVP:</p> <p>Art. 9 Ziff. 4 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>Streichung «von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind»</p> <p>Art. 9 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung von Ausgaben. – die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis von erheblicher Bedeutung. – die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben. <p>(Übernahme der Formulierungen der bisherigen Gemeindeordnung)</p> <p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.–, <p>Ergänzung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, <p>neu Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung von Ausgaben,</p> <p>neu die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis von erheblicher Bedeutung,</p> <p>neu die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.</p>	<p>SVP:</p> <p>Neue Formulierung: weglassen ab «...insbesondere die Festsetzung...» etc.</p> <p>Begründung: Eine Aufzählung ist überflüssig und zudem hinderlich, da das übergeordnete Recht Anpassungen unterliegt und deshalb jeweils die Gemeindeordnung entsprechend angepasst werden müsste.</p> <p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.</p>
<p>3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden offen.</p>	
<p>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 	<p>SVP:</p> <p>ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung 6. der Anstaltsverordnung für eine kommunale Anstalt <p>(Übernahme der heutigen Befugnisse gemäss bisheriger Gemeindeordnung)</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	
<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen. 	<p>FDP:</p> <p>Art. 14 Ziff. 4 nGO weicht sowohl von der aGO wie auch von der MuGO ab. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung wird auf «öffentliche Gestaltungspläne» eingeschränkt (bisher: von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen). Diese Änderung wird jedoch nicht kommentiert. Diese Anpassung wäre näher zu begründen.</p> <p>SVP:</p> <p>Streichen Ziffer 4: ... öffentlichen...</p> <p>Begründung: Die Gemeindeversammlung muss über alle, d. h. auch private, Gestaltungspläne abstimmen können.</p> <p>SP:</p> <p>Ziffer 4: Es erschliesst sich dem Leser nicht, weshalb nur die öffentlichen Gestaltungspläne der Gemeindeversammlung unterbreitet werden sollen. Wir beantragen daher die Streichung des Wortes «öffentlich».</p> <p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <p>4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</p>
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen, 	<p>FDP:</p> <p>Art. 15 Ziff. 2: Die Urnenabstimmung ist in Art. 9 GO geregelt.</p> <p>LD:</p> <p>Ergänzung Ziff. 7 (neu):</p> <p>7. die Begrüssung von Ausländern, denen das Bürgerrecht der Gemeinde, des Kantons und des Bundes zuerkannt worden ist.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p> <p>Begründung: Der Empfang von neuen Gemeindebürgern durch die Gemeindeversammlung und die Überreichung eines Blumenstrausses war früher eine schöne Tradition der Gemeindeversammlung. Diese Tradition könnte durchaus wiederbelebt werden.</p> <p>SVP:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Streichen: ... von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. Einfügen: die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen. 5. Streichen: ... die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, <p>Neu: Maximale Anzahl 100 %-Stellen im Stellenplan des gemeindeeigenen Personals, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.</p> <p>IGfgGF:</p> <p>Art. 15 Ziff. 5</p> <p>die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</p>
<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 	<p>SVP:</p> <p>Neue Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, - die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, - den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-, - die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.-, - Kürzung von Budgets für das folgende Kalenderjahr von einzelnen Ressorts der Gemeinde oder von eigenständigen und unterstellten Kommissionen, wenn diese vorgängig genehmigte Kredite im Umfang von mehr als 20 % überschritten haben,

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</p> <p>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>8. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens bis Fr. 5'000'000.-,</p> <p>9. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-.</p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p> <p>– die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Stellung von Kauttionen über Fr. 300'000.- im Einzelfall.</p> <p>Anpassung Ziffer 8: alle Rechtsgeschäfte (u. a. auch Investitionen und Veräusserung) von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-</p> <p>DH:</p> <p>Ergänzung gemäss Musterordnung Mai 2020: die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist</p> <p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>8. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens bis Fr. 5'000'000.-,</p> <p>9. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-,</p> <p>Ergänzung wie folgt:</p> <p>10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dringlicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 500'000.-,</p> <p>11. die finanzielle Beteiligung, Gewährleistung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kauttionen von mehr als Fr. 300'000.-.</p>
<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</p>	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p>FDP:</p> <p>Änderungsantrag Art. 18 Abs. 2: Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p> <p>Begründung: Obwohl Art. 18 nGO wörtlich aus Art. 19 MuGO übernommen wurde, vertreten wird die Auffassung, dass die Gemeinde Fällanden als attraktiver Arbeitgeber (siehe auch Ziel 7, Legislaturziele 2018 bis 2022, Gemeinderat Fällanden) eine «zeitgemässe» und nicht nur eine «möglichst zeitgemässe» Verwaltungsführung anstreben sollte.</p>
<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>GLP:</p> <p>Ergänzungen wie folgt:</p> <p>Die Kandidatinnen und Kandidaten für Behördenämter und die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <p>[...]</p> <p>Die Interessenbindungen werden jeweils mindestens 3 Monate vor den Wahlen veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.</p>
<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>SVP:</p> <p>Ergänzen: Kredite über Fr. 50'000.– für den Beizug von externen Sachverständigen für einzelne Geschäfte sind der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>GLP:</p> <p>Ergänzung wie folgt:</p> <p>Kredite über Fr. 50'000.– für den Beizug von externen Sachverständigen für einzelne Geschäfte sind der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.</p>

Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Vernehmlassung von ...
<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>SVP:</p> <p>Einfacher formulieren: Grundsatz geregelt in Art. 44 GG. Ergänzen mit Ziff. 2 des Art. 19 der bisherigen Gemeindeordnung:</p> <p>Die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingelegt werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Ergänzung nGO Fällanden mit neuem Art. 23: (?)</p> <p>Den Behörden ist es untersagt, Geheimhaltungsabkommen mit Lieferanten zu schliessen, welche den öffentlichen Informationszugang behindern. Die Behörden haben bei Auftragserteilungen Erklärungen von beauftragten Firmen einzufordern, dass deren Dokumente, Berichte etc. auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht werden können.</p> <p>GLP:</p> <p>Ergänzung wie folgt:</p> <p>Den Behörden ist es untersagt, Geheimhaltungsabkommen mit Lieferanten zu schliessen, welche den öffentlichen Informationszugang behindern. Die Behörden haben bei Auftragserteilungen Erklärungen von beauftragten Firmen einzufordern, dass deren Dokumente, Berichte etc. auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht werden können.</p>
<p>Art. 22 Behördenkonferenz</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p>	<p>LD:</p> <p>Erweiterte Formulierung :</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p> <p>Begründung: Der Gemeinderat soll eine Behördenkonferenz nicht nur auf Antrag einer Behörde, sondern auch auf eigene Initiative einberufen können.</p> <p>SVP:</p> <p>Anpassung: Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>
	<p>Ergänzung nGO Fällanden mit neuem Art. 22 auf Basis des Art. 21 der bisherigen Gemeindeordnung: Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen bzw. liefern über ihre Entscheide öffentlich zugängliche Berichte ab.</p>
<p>2. Gemeinderat</p>	
<p>Art. 23 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.</p>	<p>LD: Verständlichere Formulierung: Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst. Begründung: vgl. Anmerkung zu Art. 6 SP: Die Anzahl Behördenmitglieder soll überprüft werden (siehe eingangs erwähnte Begründung). GLP: Änderung wie folgt: Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber. Begründung: Der wachsende Arbeitsaufwand muss auch künftig im Milizsystem bewältigt werden können. Auf die Einführung einer Geschäftsleitung ist in der Folge zu verzichten.</p>
<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Es wird ein operatives Austauschgremium etabliert, welches sicherstellt, dass zwischen der Leiterin oder dem Leiter Bildung und der</p>	<p>LD: Gender-neutrale Formulierung von Abs. 2: Es wird ein operatives Austauschgremium etabliert, welches sicherstellt, dass zwischen der Leitung Bildung und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ein kontinuierlicher Informationsaustausch sowie ein jederzeit koordiniertes Vorgehen sichergestellt ist. Begründung: Die in Art. 38 nGO definierte «Leitung Bildung» ist eine treffende Umschreibung der Bezeichnung der «Leiterin oder Leitung Bildung», deren Amt zudem auch im Jobsharing von mehr</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p> <p>Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ein kontinuierlicher Informationsaustausch sowie ein jederzeit koordiniertes Vorgehen sichergestellt ist.</p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p> <p>als einer Person besetzt werden kann. Dem neutralen Begriff «Leitung Bildung» wird ohnehin der Vorzug gegeben gegenüber der komplizierten Formulierung «Leiterin oder Leiter Bildung».</p> <p>DF: Der letzte Satz in Artikel 24 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Regelung der operativen Geschäftsbeziehung der Verwaltung geschieht üblicherweise im Organisationsstatut bzw. -erlass. Lassen wir den neuen Partnern die Möglichkeit, sich selbstständig und ohne «Bevormundung» zu organisieren.</p> <p>SVP: Einfacher formulieren: Grundsatz geregelt in Art. 45 GG (gilt auch für folgende Artikel gleichen Inhalts).</p> <p>Abs. 2: Ist das wirklich nötig?</p>
<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen. b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
<p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	
<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>SVP:</p> <p>Neue Formulierung: Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von folgenden Rechtssätzen:</p> <p>GLP:</p> <p>Änderung wie folgt: Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen folgenden Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p>
<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu,</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 	<p>FDP:</p> <p>Änderungsantrag Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> 4. die Schaffung von neuen oder die Reduktion bestehender Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, <p>Begründung: Es ist zweckmässig, dass der Gemeinderat in einem gewissen Umfang Stellen schaffen kann. Insbesondere damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden kann. Da sich gemäss Art. 18 nGO die Organisation der Verwaltung u.a. nach dem Grundsatz der Effizienz richtet, sollten Effizienzgewinne, welche sich durch die Weiterentwicklung der Verwaltungsorganisation v.a. Digitalisierung (siehe Ziel 7, Legislaturziele 2018 bis</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</p> <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>2022, Gemeinderat Fällanden) ergeben, im Umkehrschluss auch zur Reduktion bestehender Stellen führen können.</p> <p>SVP:</p> <p>Abs. 2 Ziff. 6: Streichen gesamte Ziffer (alle Verträge zu Gebietsänderungen sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten).</p> <p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>Begründung: Alle Gebietsänderungen sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>

Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Vernehmlassung von ...
<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, 4. die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.–, 5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>FDP:</p> <p>Die ersatzlose Streichung von Art. 26 lit. g aGO und damit einhergehend die Reduktion der besonderen Ausgabenkompetenz des Gemeinderates von bisher CHF 300'000 für neue finanzielle Beteiligungen, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen (und analog von Art. 26 lit. g aSGO) auf generell CHF 200'000 (gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 2 Ziff. 3 nGO) wird nicht kommentiert. Die besondere Aufzählung von Darlehen, Bürgschaften etc. ist angesichts der Vereinfachung von § 117 GG zwar nicht mehr nötig, doch wäre die diesbezüglich verkleinerte Ausgabenkompetenz näher zu begründen. Dabei sei angemerkt, dass die Vereinheitlichung der Ausgabenkompetenzen von Gemeinderat und Schulpflege durchwegs zu begrüssen ist.</p> <p>SVP:</p> <p>Ergänzung: Die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.– im Einzelfall.</p> <p>Änderung Ziff. 4: Die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 500'000.–</p> <p>GLP:</p> <p>Ergänzung und Streichung wie folgt:</p> <p>neu die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.– im Einzelfall,</p> <p>4. die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.– 500'000.–,</p>
<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>	
<p>3.1 Schulpflege</p>	<p>LD:</p> <p>Stellung der Schulpflege: Einreihung der Schulpflege als besondere Behörde neben dem Gemeinderat (und nicht als eigenständige Kommission). Daraus ergibt sich folgende Gliederung der neuen Gemeindeordnung:</p> <p>III. Gemeindebehörden</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 17 – 22 (unverändert)</p> <p>Gemeinderat</p>

Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Vernehmlassung von ...
	<p>Art. 23 – 28 (unverändert)</p> <p>Schulpflege</p> <p>Art. 29 – 40 (unverändert)</p> <p>Eigenständige Kommissionen</p> <p>4.1 Sozialbehörde</p> <p>Art. 41 – 45 (unverändert)</p> <p>4.2 Tiefbau- und Werkkommission</p> <p>Art. 46 – 50 (unverändert)</p> <p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger (unverändert)</p> <p>Begründung: Die Behandlung der Schulpflege als eigenständige Kommissionen der Politischen Gemeinde, d. h. auf der gleichen Stufe wie die Sozialbehörde oder die Tiefbau- und Werkkommission, stellt eine völlig unnötige Herabwürdigung der Schulpflege dar. Eine solche Einordnung wird der geschichtlichen Entwicklung und der daraus hervorgehenden besonderen Stellung der Schulpflege kaum gerecht.</p> <p>Dass die Schulpflege eine Behörde sui generis ist (auch wenn sie gewisse Ähnlichkeiten mit einer eigenständigen Kommission aufweisen mag), ergibt sich u.a. aus den folgenden Gegebenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das neue Gemeindegesetz vom 20.04.2015 behandelt die Schulpflege nicht als eine Kommission unter mehreren, sondern als besondere Behörde (vgl. insb. § 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 GG). Die Schulpflege wird sogar auf dem gleichen hierarchischen Niveau wie der Gemeindevorstand genannt (vgl. §§ 47 ff. u. 54 ff. GG). Auch spricht der Gesetzgeber verschiedentlich von «Schulpflegen und eigenständigen Kommissionen» (§§ 45 Abs. 3, 104 Abs. 2, 105, 115 Abs. 3 lit. b GG); eine solche Formulierung wäre unverständlich, wenn die Schulpflege nichts anderes als eine eigenständige Kommission wäre. <p>Erst die Mustergemeindeverordnung vom August 2016 kam – offenbar in kreativer Auslegung von § 56 Abs. 3 GG – auf die unglückliche Idee, die Schulpflege generell als eigenständige Kommission zu behandeln. Die MuGO vermag jedoch den klaren Wortlaut des höherrangigen Gemeindegesetzes nicht zu ändern.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Schulpflege hat im Gegensatz zu den eigenständigen Kommissionen besondere Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Art. 33 nGO) sowie Rechtsetzungsbefugnisse (Art. 34 nGO). Damit grenzt sie sich deutlich von den eigenständigen Kommissionen ab, die einzig über eigene Finanzbefugnisse verfügen. So wird beispielsweise das Personal der Sozial- oder Werkkommission von der Gemeinde bestellt, während dasjenige der Schule von der Schulpflege ernannt oder angestellt wird. 3. Die Schulpflege hat (nicht nur in Fällanden) einen eigenen, traditionellen Namen; niemandem käme es in den Sinn, die Schulpflege als «Schulkommission» zu bezeichnen.

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<p>4. In Fällanden ist die Schulpflege neben dem Gemeinderat zu Recht die einzige Exekutivbehörde, deren Präsidium direkt vom Volk gewählt wird.</p> <p>5. Im Gegensatz zur Schule können eigenständige Kommissionen nicht beanspruchen, in einem operativen Austauschgremium vertreten zu sein (Art. 24 nGO).</p> <p>6. Im Gegensatz zur Schule steht für eigenständige Kommissionen ein Geschäftsleitungsmodell ausser Diskussion.</p> <p>7. Die Finanzkompetenzen der Schulpflege entsprechen jenen des Gemeinderats, die Zahl der Angestellten übersteigt sogar diejenige der Politischen Gemeinde. Auch die Entschädigungen der Schulpflege dürften sich eher mit denen des Gemeinderats als mit jenen der Sozialbehörde oder der Tiefbau- und Werkkommission vergleichen.</p> <p>Die Wahrnehmung der Schulpflege als eigene Behörde neben dem Gemeinderat stellt klar, dass die Schulpflege nicht einfach Befehlsempfängerin, sondern vielmehr Partnerin des Gemeinderats sein soll. Eine solche Betrachtungsweise stärkt auch die Miliztauglichkeit der Schulpflegemitglieder.</p>
<p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>LD:</p> <p>Verständlichere Formulierung: Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Begründung: vgl. Anmerkung zu Art. 6</p>
<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.</p>	<p>DF:</p> <p>Der letzte Satz in Artikel 30 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Fördern kann die Schule auch ohne diese explizite Regelung. Im Einzelfall – also vor allem bei grösseren Vorhaben – entscheidet die Gemeindeversammlung in Abhängigkeit von den Finanzkompetenzen über Förderungen und entsprechende Verträge.</p> <p>SVP:</p> <p>Streichen Abs. 2.</p> <p>Begründung: Diese Aufgaben sind weder in analogen Gemeindeordnungen von anderen Gemeinden üblich noch in der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich vorgesehen. Die Schule hat sich auf ihre Kernaufgaben der Schule Fällanden zu beschränken.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <p>Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.</p>
<p>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	
<p>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p>DF:</p> <p>Artikel 32 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Dieser Artikel schafft keinen Mehrwert, sondern ein Schattenkabinett. Nützliche und sinnvolle Anträge werden immer den Weg an die Gemeindeversammlung oder gar an die Urne finden.</p>
<p>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. den Hausdienst, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>LD:</p> <p>Gender-neutrale, verständlichere Formulierung:</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung Bildung, 2. die Schulleitungen, <p>Begründung: Die in Art. 38 nGO und Art. 39 nGO definierten «Leitung Bildung» bzw. «Schulleitung» sind bessere Bezeichnungen für die betreffenden Ämter; sie sind auch umfassender als die Bezeichnungen «die Leiterin bzw. den Leiter Bildung», resp. «die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter», da sie auch auf im Jobsharing besetzte Ämter angewendet werden können. Den neutralen Begriffen «Leitung Bildung» und «Schulleitung» wird ohnehin der Vorzug gegeben gegenüber den komplizierten Formulierungen «Leiterin oder Leiter Bildung» bzw. «Schulleiterinnen oder Schulleitern».</p> <p>DF:</p> <p>Die Einstellungsbefugnisse der Positionen 1, 6 und 7 werden wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstellungsbefugnis Leiter/in Bildung liegt beim Gemeinderat.

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
	<p>6. Anstellungsbefugnis für den Hausdienst liegt bei der verantwortlichen Abteilungsleitung für die Liegenschaften.</p> <p>7. Die weiteren Angestellten im Schulbereich werden von jenem Bereich angestellt, in dem die dafür notwendigen Kompetenzen vorhanden sind. Im Zweifelsfall der/die Gemeindeschreiber/in.</p> <p>Begründung: Gerade bei Personalanstellungen ist es wichtig, allfällige Synergien nutzen zu können, die vorher nicht möglich waren. Dazu wird die Schulpflege aber nicht in der Lage sein, weil das nicht zu ihrer Kernkompetenz gehört.</p> <p>SVP:</p> <p>Neue Formulierung:</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lehrpersonen <p>Die Schulpflege beantragt beim Gemeinderat und dieser stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. den Hausdienst, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. <p>Begründung: Die Ernennung oder Anstellung ist dem Gemeinderat zu übertragen, damit nicht parallele Strukturen bei der Personalbewirtschaftung durch die Steuerzahlenden zu finanzieren sind. Die Stellen in den obgenannten Ziffern 2 bis 7 erwähnten Funktionen müssen durch die Gemeinde finanziert werden.</p> <p>GLP:</p> <p>Änderung wie folgt:</p> <p>Die Schulpflege beantragt beim Gemeinderat und dieser stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Lehrpersonen, 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. den Hausdienst, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
<p>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. das Geschäftsreglement, 4. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen, 5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen, 6. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen, <p>Begründung: Die Benützung von Liegenschaften ist zentral und sollte nicht der Schulpflege allein, sondern der Gemeinde obliegen.</p>
<p>Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 	<p>FDP:</p> <p>Änderungsantrag Art. 35, Ziff. 6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der Leitung Bildung und Schulleitungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind <p>Begründung: Gemäss Art. 38 nGO (Leitung Bildung) ist die Bezeichnung Leitung Bildung und nicht Geschäftsleitung.</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der Geschäfts- und Schulleitungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>7. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</p> <p>11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>12. die Schulraumbewirtschaftung und den betrieblichen Unterhalt der Schulhäuser.</p>	<p>Änderungsantrag Art. 35, Ziff. 7:</p> <p>7. die Schaffung von neuen oder die Reduktion bestehender Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>Begründung: Vgl. Art. 27, Abs. 2</p> <p>LD:</p> <p>Ergänzungsantrag Ziff. 14 (neu):</p> <p>14. Die Beurteilung von Anträgen und die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung gemäss Art. 39 Abs. 4 u. 5 GO.</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung ist das Korrelat zu Art. 39 Abs. 4 u. 5 nGO; sie dient der Klarheit über die Zuständigkeit.</p> <p>SVP:</p> <p>Anpassungen:</p> <p>1: «...soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind...», streichen, da bereits erwähnt.</p> <p>3: wie Absatz 1</p> <p>6: wie Absatz 1</p> <p>7: Streichung (dies soll der Gemeindeversammlung zustehen).</p> <p>12: Der Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen soll durch eine und nicht durch zwei Behörden erfolgen.</p> <p>GLP:</p> <p>Streichungen und Anpassungen wie folgt:</p> <p>2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,</p> <p>7. einen Stellenplan zu schaffen,</p> <p>12. die Schulraumbewirtschaftung und den betrieblichen Unterhalt der Schulhäuser.</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>Art. 36 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr unübertragbar zu.</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck. 	
<p>Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schulstandort mindestens je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p>	<p>FDP:</p> <p>Änderungsantrag Art. 37, Abs. 2:</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit mindestens je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und pro Schulstandort je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>Begründung: Da mehrere Schulstandorte zu einer Schuleinheit zusammengeschlossen sind (bspw. Primarschulen Buechwis und Bommern), ist nicht in jedem Fall eine Schulleitung pro Schulstandort gewährleistet.</p>
<p>Art. 38 Leitung Bildung</p> <p>Der Leiterin bzw. dem Leiter Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege, der Schulleitungen und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.</p> <p>Dem Verantwortungsbereich der Leiterin bzw. des Leiters Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.) die Leitung Sonderpädagogik,</p>	<p>FDP:</p> <p>Änderungsantrag Art. 38, Abs. 4 und 5 (neu):</p> <p>Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Leitung Bildung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p> <p>Begründung: Gem. Art 39 nGO (Schulleitung) wird der Schulleitung ein Antragsrecht eingeräumt. Für die Leitung Bildung, welche gem. Art. 38, Abs. 1 nGO Aufgaben der Schulleitung übernimmt und welcher die Schulleitungen unterstehen, ist dies derzeit nicht vorgesehen.</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die schulnotwendigen Mitarbeitenden.</p> <p>Der Leiterin oder dem Leiter Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.</p>	<p>Gem. Art 18 nGO richtet sich die Organisation der Verwaltung u.a. nach dem Grundsatz des hierarchischen Aufbaus und einer zeitgemässen Verwaltungsführung.</p> <p>Gemäss Kommentar zu Art. 18 Abs. 2 der MuGO (Grundsätze der Verwaltungsorganisation), kann eine zeitgemässe Verwaltungsführung darin bestehen, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten möglichst auf derselben Stufe vereinigt sind.</p> <p>Wir erachten es daher als angezeigt, dieses Antragsrecht insbesondere der Leitung Bildung einzuräumen.</p> <p>DF:</p> <p>Der letzte Teil (Abs. 2 und 3) von Artikel 38 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Wie im Artikel bereits geschrieben, werden die Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsstatut festgelegt. Gerade Schulfacilitymanagement, Hausdienst, etc. sollten nicht in der Kompetenz des Leiters Bildung festgenagelt werden. Voreilige Kompetenzverteilungen behindern die spätere Synergieumsetzung und allenfalls Neuorganisationen von einzelnen Bereichen.</p> <p>SVP:</p> <p>Streichen Art. 38: Es ist fraglich, ob es zwingend notwendig ist, diese Funktion in der Gemeindeordnung festzuhalten, da die Funktion der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers auch nicht in der Gemeindeordnung definiert ist und dies die Freiheiten des Gemeinderates einschränkt, die Gemeindeorgane eigenständig zu definieren. Diese Funktion kann ja in einem separaten Organisationsstatut definiert werden, welches der Gemeinderat erlässt.</p> <p>Gibt es kein deutsches Wort für Schulfacilitymanagement?</p> <p>SP:</p> <p>Absatz 1: Gemäss § 43 Volksschulgesetz (vgl. revidierter Text des VSG) können der Leitung Bildung nur Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung (ergo nicht der Schulleitung) übertragen werden.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>
	<p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <p>Dem Verantwortungsbereich der Leiterin bzw. des Leiters Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.) die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die schulnotwendigen Mitarbeitenden. Der Leiterin oder dem Leiter Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.</p>
<p>Art. 39 Schulleitung</p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leiterin bzw. der Leiter Bildung dafür zuständig ist.</p> <p>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>FDP:</p> <p>Änderungsantrag Art. 39, Abs. 6 (neu):</p> <p>Anträge der Schulleitung an die Schulpflege sind der Leitung Bildung einzureichen, die sie zusammen mit ihrer Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p> <p>Begründung: Gem. Art. 38, Abs. 1 nGO unterstehen der Leitung Bildung die Schulleitungen. Gem. Art 18 nGO richtet sich die Organisation der Verwaltung u.a. nach dem Grundsatz des hierarchischen Aufbaus und einer zeitgemässen Verwaltungsführung. Gemäss Kommentar zu Art. 18 Abs. 1 der MuGO (Grundsätze der Verwaltungsorganisation), führt das Mitwirkungsverfahren (Vernehmlassungsverfahren) zur gegenseitigen Unterstützung. Wir erachten es daher als prüfenswert, ob ein allfälliges Antragsrecht der Schulleitung derart ausgestaltet wird, dass i) die Leitung Bildung über Anträge von Schulleitungen möglichst frühzeitig informiert wird und ii) sich dazu ebenfalls äussern kann.</p>
<p>Art. 40 Schulkonferenz</p> <p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen, die Schulleitung und die Leiterin bzw. der Leiter Bildung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p>FDP:</p> <p>Art. 40 nGO weicht von der MuGO ab. Die Absätze 2 und 3 wurden ersatzlos gestrichen. Diese Anpassung wäre näher zu begründen.</p> <p>SP:</p> <p>Die Leiterin, der Leiter Bildung soll in diesem Artikel gestrichen werden. Es macht keinen Sinn, dass sie/er Mitglied der Schulkonferenz wird. Die Schulkonferenz erarbeitet und entscheidet über pädagogische Themen unter der Leitung der Schulleitung. (N.B. findet sich dazu auch kein entsprechender Hinweis im VSG).</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
3.2 Sozialbehörde	
<p>Art. 41 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
<p>Art. 42 Aufgaben</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.</p> <p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	
<p>Art. 43 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck. 	
<p>Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts und des Sozialrechts.</p>	
<p>Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
<p>3.3 Tiefbau- und Werkkommission</p>	
<p>Art. 46 Zusammensetzung</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderats als Präsident oder Präsidentin und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
<p>Art. 47 Aufgaben</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stromversorgung, b) die Wasserversorgung, c) die Energieplanung, d) die Abwasserbeseitigung, e) Strassen und Wege (baulich). 	<p>WK:</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p>Der Aufgabenbereich der künftigen TWK ist um die Bereiche Abfall und Werkhof zu erweitern.</p> <p>Begründung:</p> <p>Abfall: Es hat sich bei der Integration des Abfallbereichs in das Ressort Tiefbau und Werke gezeigt, dass einige Missstände (z. B. unangemessene Ausschreibung von Kleinaufträgen) und vernachlässigte resp. dringend zur Anpassung nötige Aktivitäten (Neuausschreibung und Vergabe des Abfall-Entsorgungsvertrages) nötig waren. Diese Arbeiten waren umfangreich und benötigten Kapazitäten, die alleine in der Verwaltung/Abteilung nicht vorhanden waren. Zudem konnte die WK zusätzliche Aspekte einbringen wie unternehmerische Erfahrung, privatwirtschaftliche Aspekte, Optimierung der ausgeschriebenen Verträge etc. Die Bearbeitung der Ausschreibungen in der WK hat der Gemeinde erhebliche Verbesserungen gebracht (Kostenreduktion, effizientere Abwicklung der Entsorgung, reduzierter Arbeitsaufwand in der Abteilung, Entlastung der Schlüsselpersonen). Der Bereich Abfallentsorgung wird auch in Zukunft aufgrund des äusserst dynamischen Marktes anspruchsvoll bleiben. Daher ist es mit dem Ziel, die Abteilung (sachliche/inhaltliche Bearbeitung) und den GR (Behandlung, Verabschiedung) zu entlasten, sinnvoll, die Zuständigkeit für den Bereich Abfall ebenfalls der TWK zuzuweisen.</p> <p>Werkhof: Der Werkhof ist verantwortlich für die organisatorische Umsetzung des Betriebs und Unterhalts der Strassen und Wege, für die die Abteilung Tiefbau und Werke zuständig ist. Damit die TWK ihre Zuständigkeit für die Strassen und Wege wahrnehmen kann, ist es daher nötig, die Aufgaben des Werkhofs ebenfalls in ihrem Zuständigkeitsbereich zu haben. Siehe dazu auch die Ausführungen unter «Strassen und Wege».</p> <p>Änderungsantrag zu lit. e):</p> <p>Der Aufgabenbereich «Strassen und Wege (baulich)» soll erweitert werden auf «Strassen und Wege (Bau, Betrieb und Unterhalt)».</p> <p>Begründung:</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<p>Die strategische Planung von Strassen und Wegen liegt unbestritten in der Kompetenz des Gemeinderates (GR). Auch die mittel- und langfristige Investitionsplanung übersteigt die Kompetenz der TWK und ist deshalb vom GR auf Antrag der TWK zu verabschieden. Die Umsetzung des Baus, des Unterhalts sowie des Betriebs der Strassen und Wege (soweit Tiefbau-spezifisch) soll im Sinne der Subsidiarität im Zuständigkeitsbereich der TWK liegen.</p> <p>GLP:</p> <p>Ergänzung wie folgt:</p> <p>f) Abfall</p> <p>g) Erneuerbare Energie</p>
<p>Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts.</p>	
<p>Art. 49 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p> <p>a) den Ausgabenvollzug,</p> <p>b) gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Bereichen,</p> <p>c) die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 70'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>WK:</p> <p>Änderungsantrag zu lit. c): Die Finanzkompetenz soll auf 100'000 Fr. erhöht werden.</p> <p>Begründung: Die Richtlinie des Kantons (Delegation von i. d. R. 30 % der eigenen Finanzkompetenz an eine Kommission) ist eine allgemeine Empfehlung, die der speziellen Situation in Fällanden (die TWK ist zuständig für die Bereiche Elektrizität, Wasser, Abwasser, Abfall, Strassen und Wege) nur bedingt angemessen ist. In Anbetracht der Sachwerte im Umfang von (Wiederbeschaffungswert) 212 Mio. Fr., für welche die TWK zuständig ist, und der Behandlung von Investitionsgeschäften im Umfang von typischerweise 5 Mio. Fr./a ist eine angemessene Erhöhung der Finanzbefugnisse sinnvoll. Die WK erachtet deshalb eine Erhöhung der Finanzkompetenz in Anbetracht der zu bearbeitenden Sachgebiete und Sachwerte auf 100'000 Fr. als gerechtfertigt.</p>
<p>Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p>DF:</p> <p>Artikel 50 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Dieser Artikel schafft keinen Mehrwert, sondern noch ein Schattenkabinett (siehe auch Art. 32 Schulpflege). Nützliche und sinnvolle Anträge werden immer den Weg an die Gemeindeversammlung oder gar an die Urne finden.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
<p>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</p>	
<p>1. Unterstellte Kommissionen</p>	
<p>Art. 51 Unterstellte Kommissionen</p> <p>Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baukommission – Grundsteuerkommission – Liegenschaftenkommission – Sicherheitskommission <p>Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>LD:</p> <p>Umbenennung der Baukommission in «Hochbaukommission»</p> <p>Begründung: Wegen der Ausweitung der Aufgaben der bisherigen Werkkommission und deren Erweiterung zu einer «Tiefbau- und Werkkommission» könnte es sich rechtfertigen, zur deutlichen Abgrenzung die bisherige Baukommission in eine «Hochbaukommission» umzubenennen.</p> <p>SVP:</p> <p>Alle erwähnten Kommissionen sind wie bisher als eigenständige Kommissionen zu führen. Dabei sind die Zusammensetzung und Aufgaben sowie die allgemeinen Bestimmungen zu den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen aus der bisherigen Gemeindeordnung (Art. 30 bis 42) vollumfänglich zu übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei allfälligen Differenzen mit dem Gemeinderat hat die Kommission keine Möglichkeit mehr, den Sachverhalt der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten. – Keine eigene Geschäftsordnung mehr. – GR ist weisungsberechtigt.
<p>2. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>SVP:</p> <p>Die Variante mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist vorzuziehen.</p> <p>IGfgGF:</p> <p>In den Artikeln 52 bis 56 empfehlen wir den Stimmberechtigten die Variante Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission RGPK.</p> <p>GLP:</p> <p>Vorzuziehen: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>Art. 52 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>SVP:</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p> <p>DH:</p> <p>auch Variante RGPK</p> <p>GLP:</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>
<p>Art. 53 Aufgaben</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>SVP:</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht.</p> <p>Die GRPK prüft laufende und abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>DH:</p> <p>auch Variante RGPK</p> <p>ergänzen mit Verpflichtungskrediten</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf laufende und abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<p>IGfgGF: Es fehlt im nGO-Vorschlag (siehe MusterGO vom Mai 2020): Verpflichtungskredite</p> <p>SP: Eine RGPK wird abgelehnt (siehe eingangs erwähnte Begründung).</p> <p>GLP: Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie auch in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht.</p>
<p>Art. 54 Herausgabe von Unterlagen Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>SVP: Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>DH: auch Variante RGPK</p> <p>GLP: Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
	<p>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>
<p>Art. 55 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>SVP:</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen</p> <p>DH:</p> <p>auch Variante RGPK</p> <p>GLP:</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Urnenabstimmungen spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>
<p>Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>SVP:</p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> <p>DH:</p> <p>auch Variante RGPK</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
	<p>GLP:</p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
3. Wahlbüro	
<p>Art. 57 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>FDP:</p> <p>Kürzung: Das Wahlbüro besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern (mögliche Ergänzung: unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidiums).</p> <p>Begründung: Art. 57 nGO ist zwar wörtlich aus Art. 50 der MuGO übernommen worden, nichtsdestoweniger aber redundant formuliert. Die Gemeindeordnung darf den Vorsitz des Wahlbüros nicht festlegen; dieser steht gemäss § 14 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 unübertragbar dem Präsidium des Gemeinderats zu. Ein Verweis auf den «Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender» erübrigt sich daher.</p>
<p>Art. 58 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
4. Betriebsbeamter	
<p>Art. 59 Aufgaben und Anstellung</p> <p>Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>
<p>5. Friedensrichter</p>	
<p>Art. 60 Aufgaben und Anstellung</p> <p>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	
<p>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 61 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	
<p>Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>FDP:</p> <p>Grammatikalische Anpassung: Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>
<p>Art. 63 Übergangsregelung</p> <p>Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2022–2026. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.</p> <p>Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p> <p>Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.</p>	<p>SVP:</p> <p>Der letzte Absatz ist mir nicht klar.</p> <p>GLP:</p> <p>Streichung wie folgt:</p> <p>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2018–2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 GO erhalten bleibt.</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>
<p>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2018–2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 GO erhalten bleibt.</p>	
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</p> <p>Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung mit Beschluss vom ...</p> <p>Der Gemeinderat setzte die Gemeindeordnung am ... auf den ... in Kraft.</p>	